

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutz

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal
Telefon 062 311 94 94
zivilschutz@vd.so.ch
zivilschutz.so.ch

Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung (V 2023.1)

Auch für AdZS, die nach Ablauf der Schutzdienstpflicht freiwillig weiter Zivilschutz leisten möchten.

Angaben über den/die Gesuchsteller/in

Name	AHV-Nr.	
Adresse	Geb.-datum	
PLZ/Ort	Telefon	
Heimatort	E-Mail	
Haben Sie Militärdienst geleistet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie Schutzdienst (Zivilschutz) geleistet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besitzen Sie ein Dienstbüchlein?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beantragen Sie die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildung/en?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Siehe Rückseite, Art. 49 Abs. 6

Beweggründe für das Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung

Beschrieb der vorhandenen Ausbildung(en) (ausgenommen Grund/Fachkurse Zivilschutz)

..... Datum Unterschrift Gesuchsteller/in
(Mindestdauer freiwillige Schutzdienstleistung = 3 Jahre, siehe Rückseite Art. 33, Abs. 4)

Entscheidung der regionalen Zivilschutzorganisation RZSO

freiwilliger Schutzdienst **bewilligt** freiwilliger Schutzdienst **abgelehnt***
* Begründung für die Ablehnung:

..... Datum Stempel und Unterschrift Kommando

Verfügung Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz

freiwilliger Schutzdienst **bewilligt** freiwilliger Schutzdienst **abgelehnt****
 Ausbildung/en als gleichwertig **anerkannt** Ausbildung/en werden **nicht anerkannt****

Ort, Datum

Stefan Brechbühl
Leiter Zivilschutz

Martin Schumacher
Kontrollwesen

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Zu eröffnen an:

-

Kopie an

- Kommando RZSO
 - Stellenleitung RZSO
-

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

Art. 33, Freiwilliger Schutzdienst

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

⁴ Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

Art. 49, Grundausbildung

[...]

⁶ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

Auszug aus der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2)

§ 8, Freiwillige Schutzdienstpflicht

¹ Wer die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen will, reicht beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf dem Dienstweg ein schriftliches Gesuch ein.

² Nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über eine Aufnahme.

³ Freiwillig Schutzdienstleistende können in der Regel nur der regionalen Zivilschutzorganisation, in der sie Wohnsitz haben, zugeteilt werden.

⁴ Über Gesuche um Entlassung aus der freiwilligen Schutzdienstpflicht entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Gesuchsverfahren

Das von der gesuchstellenden Person ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbüchlein (sofern vorhanden), an die zuständige Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) zu senden.

Das vom Kommandanten der RZSO ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbüchlein (sofern vorhanden), per Post an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Balsthal, zu senden.

Die freiwillige Schutzdienstleistung bzw. die Anerkennung von einer oder mehreren gleichwertigen Ausbildungen gilt nur im Wohnsitzkanton.

Fällt der Entscheid positiv aus, erklärt der Kanton den Gesuchsteller, bzw. die Gesuchstellerin, als stellungspflichtig. Schweizer/innen und Ausländer/innen haben ihre Tauglichkeit im Rekrutierungszentrum abklären zu lassen. Dies gilt nicht für ehemalige Schutzdienst-, Militärdienst- oder Zivildienstpflichtige. Diese haben die Rekrutierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchlaufen.

Nach der Tauglichkeitsabklärung im Rekrutierungszentrum erfolgt die Zuteilung in eine der fünf Grundfunktionen des Zivilschutzes. Nach der Rekrutierung ist gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) die Grundausbildung als Führungsunterstützer, Betreuer, Pionier, Material- oder Infrastrukturwart zu absolvieren. Bei Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung entfällt die Grundausbildung.